

**Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001  
in der Fassung der 6. Änderung vom 17.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert Art. 2 Gesetz zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Sechste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

**§1**

**Der § 2 Abs. 2, Steuermaßstab und Steuersatz, erhält folgende Fassung:**

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Gefährliche Hunde, die bei Erlass der Fünften Änderungssatzung bereits nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c versteuert wurden, haben Bestandsschutz und sind von einer Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis f ausgenommen.

**§ 2**

**Der § 3, Steuerbefreiung, wird um die Absätze 4 bis 6 ergänzt und erhält damit folgende neue Fassung:**

- (4) Für Rettungshunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt, soweit eine erfolgreiche Ausbildung als Rettungshund nachgewiesen wurde. Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der bestätigten Indienststellung durch Polizei, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst oder Technisches Hilfswerk oder eines vergleichbaren von der Kreisstadt Unna anerkannten Vereins oder Verbandes. Der Nachweis über die Wiederholung der Prüfung zur Wahrung der Einsatzfähigkeit ist spätestens zwei Jahre nach dem vorherigen Prüfungsdatum nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, so erlischt der Steuerbefreiungsgrund.
- (5) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der

Assistenzhundeverordnung zu führen. Die Befreiung entfällt nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, sofern nicht ein neuer gültiger Ausweis vorgelegt wird.

(6) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

### § 3

**Der § 4 Abs. 1 Buchstabe b), Allgemeine Steuerermäßigung, erhält folgende neue Fassung und wird um Abs. 3 ergänzt:**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zu Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor einem von der Kreisstadt anerkannten Verein oder Verband mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

(3) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

### §4

**Der § 9, Ordnungswidrigkeiten, erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Absatz 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Absatz 4 die vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## §5

### **Der § 10, Inkrafttreten, erhält folgende Fassung:**

Diese Sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Unna, den 17.12.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister